Für ehemalige Phoenix-Kunden besteht Handlungsbedarf

Phoenix Kapitaldienst – Ihre Anlage im Managed Account

eine leidvolle Geschichte mit Fortsetzung

Das Managed Account war über viele Jahre eine beliebte Anlage für die Altersvorsorge oder das Sparen ganz allgemein, weil neben einer vernünftigen Rendite mit ca. 10 bis 12 Prozent im Jahr die Abwicklung u. a. mit monatlichen Ergebnismitteilungen (die damals gewählte Bezeichnung „Kontoauszug" war rechtlich falsch, da Phoenix keine Einzelkonten geführt hat und wohl als Wertpapierhandelsbank auch nicht führen durfte) problemlos ablief.
Niemand hat vorhersehen können, dass sich das Produkt nach über 12 Jahren Laufzeit als ein großer Betrug im Sinne eines Schneeballsystems herausstellt.

Das Einlagensicherungssystem EdW, dem Phoenix angehörte, ist aber in der Praxis auch kein Sicherungssystem, sondern eher ein total fehlgeschlagener Akt der Bundesregierung bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie, in dessen Folge die geschädigten Phoenix-Anleger inzwischen dreieinhalb Jahre auf die Entschädigung warten, Ende nicht abzusehen.

Nun ist das schon Ärgernis genug, aber es geht noch schlimmer.
Infolge der Verluste, die bei Phoenix offensichtlich tatsächlich, im Gegensatz zu den positiv ausgewiesenen Ergebnissen entstanden sind, betreibt der Insolvenzverwalter der Phoenix die Rückzahlung der ausgezahlten Gewinne ab dem Jahr 2001. uns liegt nun ein Urteil vom Amtsgericht Meinigen vor zu einem derartigen Verfahren, in dem der Kunde Recht bekommen hat und dem Kläger(= Kanzlei des Insolvenzverwalters der Phoenix) zahlreiche Versäumnisse und Unkorrektheiten nachgewiesen worden.
Sollte ein vergleichbares Ansinnen nach Rückzahlung auf Sie zukommen, Sie haben evtl. eine gute Chance, es abzuwenden.

Aber auch das ist noch nicht die Spitze des Eisberges.
In Thüringen betreiben die Finanzämter inzwischen über die Steuerfahndung die Nachversteuerung der Phoenix-Gewinne (sogenannte Scheingewinne), da sie nur auf Ihren Kontoauszügen existieren) in Form eines Strafverfahrens.
Hier hört der Spaß nun endgültig auf. Jahrelang hat die Geschäftsführung der Phoenix Kapitaldienst GmbH versucht, von der Finanzverwaltung in Frankfurt am Main zu erfahren, wie die richtige Versteuerung des Managed Account zu erfolgen hat, ohne brauchbares Ergebnis. Damit haben Sie auch nie eine gescheite Antwort auf diese Frage erhalten.

Jetzt greift diese Maßnahme der Finanzverwaltung von Thüringen auch auf andere Bundesländer über.

Haben Sie in weiser Voraussicht Ihre jährlichen Gewinne (auch ohne das Sie wussten, wie damit korrekt umzugehen ist) in Ihrer Steuererklärung angeführt, dann sind Sie zunächst aller Sorgen diesbezüglich ledig. Auch wenn die Finanzverwaltung mangels Kenntnis die Gewinne wie nicht zu versteuernde Spekulationsgewinne behandelt hat.

Sollten Sie das aus Unkenntnis nicht gemacht haben, empfehlen wir Ihnen einen Eilmarsch zu Ihrem Steuerberater und bitten ihn, eine Berichtigung Ihrer Steuererklärungen nach § 153 Abgabenordnung vorzunehmen, bevor es zu spät ist. Geht Ihnen von der Finanzverwaltung erst eine Aufforderung zu, dann könnte, ähnlich wie in Thüringen darin formuliert sein, dass es für eine Selbstanzeige zu spät ist. Dies sollten Sie sich ersparen. Da wir keine Rechtsberatung durchführen dürfen, empfehlen wir Ihnen vorstehenden Weg. Ihr Steuerberater kann uns gern anrufen.